Zeitschrift: Bauen, Wohnen, Leben Herausgeber: Bauen, Wohnen, Leben

**Band:** - (1964)

**Heft:** 58

Artikel: Waldrodungen?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-651373

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Waldrodungen?

Unsere Vorfahren waren weitsichtig. 1874 schützten sie den Wald im Gebirge, 1902 dehnten sie den Schutz auf sämtliche Wälder in der Schweiz aus. So bestimmt denn seit 62 Jahren der berühmte erste Absatz des Artikels 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische

Oberaufsicht über die Forstpolizei: Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.

Das Bundesgesetz über die Forstpolizei teilt den Wald in Schutzwald und in Nichtschutzwald ein. «Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen sowie gegen außerordentliche Wasserstände.»

In den letzten Jahrzehnten und Jahren nimmt nun die Schutzwirkung des Nichtschutzwaldes welch unglückliche Bezeichnung! vor allem in den dicht besiedelten Gegenden ständig zu. Nichtschutzwald dient oft weit mehr als Schutzwald der Erholung für die Bevöl-kerung, er dient als Schutz und Speicher des Grundwassers, als «Entstauber» verunreinigter Luft und als Lärmschutz.

Seine Erholungsfunktion ver-dankt der Wald allerdings nicht nur dem Bundesgesetz über die Forst-polizei, sondern auch unserem Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dessen Artikel 699 lau-«Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Der berühmte Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei enthält einen zweiten Absatz, in dem der Bundesrat für den Schutzwald und die Kantonsregierungen für den Nichtschutzwald ermächtigt werden, Rodungen zu gestatten. Kein Zweifel, eine solche Bestimmung ist nötig. Denken wir nur an

#### Reservoirs von Wasserversorgungsanlagen, die unter Umständen nur im Wald

erstellt werden können, denken wir auch an Nationalstraßen, denen in gewissen Bereichen der Wald Platz machen muß. Aber die Gefahr für die Erhaltung des Waldes in seinem Ausmaß und an seinem Standort kann nicht übersehen werden, wenn für öffentliche Zwecke mehr als nötig oder gar für private Zwecke Wald gerodet werden darf. Jede unnötige Bewilligung kann unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Zum Glück ist denn auch die Praxis des Bundes und der meisten Kantonsregierungen zusehends zurückhaltender geworden. In vereinzelten Fällen wurden nun aber in Ortsplanungen «großzügigere» Lösungen gesucht. Das Waldareal wurde im Zonenplan der Bauzone zugeteilt. Wenn dann der Waldeigentümer solchen Boden zu hohen Baulandpreisen verkauft, wird es für die zuständigen Behörden nicht leicht, Rodungsgesuche abzulehnen. Trotzdem gilt es festzuhalten, daß die Bundesgesetzgebung über die kommunalen Regelung vorgeht.

Die Umgehung des Verbotes der Waldrodung durch Ortsplanungen ist daher bundesrechtswidrig; ein solcher Zonenplan darf von den zuständigen kantonalen Behörden nicht genehmigt werden.

Erfreulicherweise erinnerte das Eidgenössische Departement des Innern im Frühjahr dieses Jahres die Kantonsregierungen an die geltende Rechtslage, die - das sei dankbar

Forstpolizei jeder kantonalen und festgestellt — der überwiegenden Zahl der Kantonsregierungen bekannt war und auch entsprechend eingehalten wurde. Vielleicht vermögen erst kommende Generationen zu ermessen, was sie nicht nur den Vorvätern, sondern auch den derzeitigen zuständigen Behörden zu verdanken haben, wenn diese den Wald so getreu bewahren, wie sie ihn übernommen haben. Sicher ist jedenfalls, daß die Erhaltung des Waldes langfristig jedem dient, auch wenn dies nicht alle erkennen sollten.

## Verfünffachter Whisky-Konsum

In den vergangenen Jahren hat sich bei uns der Whisky-Konsum verfünffacht. Whisky, Gin, Wodka und andere Branntweine wurden zu richtigen Modegetränken nicht nur in den Bars, sondern auch bei Hausparties. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Bundesverfassung und des Alkoholgesetzes, aus volksge-sundheitlichen Gründen eine Versundheitlichen Gründen eine Verminderung der Einfuhr und des Konsums von gebrannten Wassern anzustreben. Deshalb hat der Bundesrat mit Wirkung ab 1. Oktober die Monopolgebühr auf den Branntweinen aus Getreide, Kartoffeln und Zuckerrohr sowie für Cognac und Armagnac um 50 Prozent erhöht. Wird diese Maßnahme den gewünschten Erfolg haben?

Bis jetzt, nach der massiven Gebührenerhöhung, ist von ihr im Detailhandel noch praktisch nichts zu verspüren. Die Monopolgebühr wird, abgestuft nach Alkoholgehalt, bei der Einfuhr erhoben. Die Branntweine werden in der Regel in hoher Konzentration ins Zollfreilager gebracht, wo sie der Grossist lagert und erst bei Bedarf verzollt, dann verdünnt und in Flaschen abfüllt. Die Inlandlager sind in der Regel nicht sehr groß, so daß im Moment beim Handel einige Ueber-raschung herrscht über die Er-höhung der Monopolgebühr. Man hat vielenorts beispielsweise bereits die Preislisten für das Weihnachts-geschäft gedruckt, die nun eingestampft werden müssen. Die Preise müssen erst neu kalkuliert und fest-gesetzt werden, bevor in den Detailgeschäften eine Auswirkung der bundesrätlichen Maßnahme zu sehen sein wird. Jetzt schon waren die Monopolgebühren ein wesentdie Monopolgeounren ein wesent-licher Bestandteil des Preises, bei Rum beispielsweise 6 bis 7 Franken pro Liter, und künftig wird sie 8 bis 9 Franken pro Liter ausmachen. Es dürfte deshalb auf den betroffenen Branntweinen mit einer Erhöhung im Detail von etwa Fr. 2.— bis 2.50 zu rechnen sein.

#### Es gibt bessere Ideen!

Man frägt sich, ob diese Erhöhung die gewünschte rückläufige Bewe gung des häuslichen Konsums zur Folge haben wird, und vielfach hört man zu dieser Frage die Meinung, daß wer bisher Whisky getrunken

habe, es auch künftig tun werde. Es könnte sich allerdings ein Auswei-chen zeigen auf billigere Sorten, die auch weniger konzentriert im Alkoholgehalt und jünger sind. Ganz junge Whiskies, das heißt solche die weniger als drei Jahre alt sind, dürweniger als drei Jahre alt sind, dur-fen in die Schweiz zwar nicht mehr eingeführt werden, weil ihr Gehalt an Fuselöl abgesehen vom Alkohol gesundheitsschädlich ist.

Zu hoffen ist, daß Leute mit gu-tem Geschmack künftig lieber auf eine Flasche Whisky verzichten und auch als Weihnachtsgeschenke auf bessere Ideen kommen werden, als diesen «billigeren» Weg zu gehen.

Möglicherweise wird das Gastgewerbe empfindlicher reagieren. Es sucht sich gegenwärtig zu den alten Preisen vorsorglich einzudecken, und doch hört man bereits von Unterhaltungslokalen, die den Preis für ein Glas Whisky um 50 Rappen erhöht haben, obwohl sie selbst im Einkauf noch nicht mehr bezahlen müssen. Aber der Whisky gehört speziell in den Bars zu den Getränken, mit denen sehr gut verdient wird und wo der Umsatz von den Snobs herrührt, die glauben, ihr Geltungsbedürfnis allein mit diesem Getränk richtig stützen zu können. Von solchen Leuten könnte man glatt verlangen was man will, sie werden es dem Geltungstrieb zu-liebe bezahlen. Für viele, insbesondere junge Leute aber wird es doch ins Gewicht fallen, wenn sie in einem solchen Lokal für ein einziges Glas Whisky 6 Franken werden bezahlen müssen, und wenn sie da-durch vom Branntweinkonsum abgehalten werden können, so ist die gehalten werden konnen, so ist die bundesrätliche Erhöhung der Mono-polgebühren eine gerechtfertigte Maßnahme. Allerdings haben wir Bars bemerkt, die diesen jungen Leuten einen Ausweg zu bieten versuchen mit Kampfpreisen für Whis-kies, die auf der Hälfte des norma-len Ausschankpreises liegen und groß im Fenster angeschrieben wer-den. Ob ihnen damit ein Dienst er-wiesen wird, ist allerdings fraglich Fanny Meßmer (PMP)



Aaah ... was lockt so goldig und verführerisch auf dem Esstisch? Aaah . . . Ami Spaghetti! (Goldgelb, weil mit frischen Eiern hergestellt!)



Mmmm... welch köstlicher Duft umschmeichelt da mein Näschen? (Den kernigen Wohlgeschmack verdanken die Ami Spaghetti dem Spezial-Hartweizengriess und der kunstgerechten Trocknung!)



Ami Spaghetti mit einem frischen grünen Salat aufgetragen und Sie geniessen eine gesunde, leckere und nahrhafte Mahlzeit.

## Ein leckeres Experiment

Bringen Sie in den nächsten Tagen einmal Ami Spaghetti auf den Tisch! «So gute, so kernig-schmackhafte Teigwaren haben wir noch selten gehabt...», werden Ihre Esser sagen. Und Sie werden feststellen, dass Ami Teigwaren dankbarer sind für die Hausfrauen. Warum?

### Das Besondere an den Ami Teigwaren ist.

dass sie immer gut geraten. Immer können Sie Staat machen mit einer leckeren Ami Platte. Ami Teigwaren verpappen nicht und zerfallen nicht.

Übrigens: bereits in 10 Minuten haben Sie die schönste Ami Platte elegant auf den Tisch gezaubert. Mit Ami sind Sie doppelt sicher: sicher, dass Ami Teigwaren gelingen - und sicher, dass die Esser schmunzeln werden: «Aaah . . . mmm . . . Ami!»

## Ami Frischeier-Teigwaren

Adolf Montag AG, Teigwarenfabrik, Islikon TG